

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 15 (1899)

Heft: 20

Artikel: Protokoll der ordentl. Jahresversammlung des Schweizer. Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-576779>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

A Kunst im Handwerk.

herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XV.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per Spaltige Petitzüle, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 12. August 1899.

Wochenspruch: Wer mit dem Leben spielt, kommt nie zurecht;
Wer sich nicht selbst bestellt, bleibt immer ein Knecht.

Protokoll
der
Ordenl. Jahresversammlung
des Schweizer. Gewerbevereins
Sonntag den 25. Juni 1899
im Versammlungssaal der Gewerbe-
ausstellung in Thun.

(Fortsetzung.)

Die Stellungnahme zu einer allfälligen Revision oder weitergehenden Interpretation des Fabrikgesetzes rechtfertigt sich durch die Verschiedenheit der Verhältnisse im Klein- und im Großbetrieb. Das Fabrikgesetz wollte der schrankenlosen Belebung des Unternehmer-Egoismus einen Damm setzen, und das war gut. Es normierte u. a. die Arbeitszeit auf 11 Stunden, was auch wirklich genug ist. Aber im Verkehr mit dem Publikum, auf welches das Gewerbe angewiesen ist, ist es nicht möglich, die Arbeitszeit stets genau abzupassen.

Die Haftpflicht ohne billige Staatsversicherung ist grausam für den kleinen Mann. Die Kranken- und Unfallversicherung hätte vor dem Fabrikgesetz eingeführt werden sollen. Auch war es ein Fehler, daß man es dem Bundesrat überließ, zu bestimmen, was eine Fabrik sei. Das hätte man einer Fachmänner-Kommission übertragen sollen, wie es Fabrikinspektor Dr. Schuler 1876 vorgeschlagen. Die Ausdehnung auf Betriebe, die keine Fabriken sind, ist mit Verfassung und Gesetz im

Widerspruch. Der Beschluß, wonach ein Betrieb mit fünf Arbeitern und einem Lehrling eine "Fabrik" bildet, während ein gleiches Geschäft mit 10 Arbeitern aber ohne Lehrling dem Gesetz nicht unterstellt ist, schädigt das Lehrlingswesen, denn mancher Meister wird lieber auf Lehrlinge verzichten, als sich dem Fabrikgesetz unterstellen lassen.

Die Kranken- und Unfallversicherung qualifiziert sich allerdings als ein großes nationales Werk. Aber noch ist die Tragfähigkeit des Gewerbes nicht geprüft worden für die Lasten, die man ihm aufbürden will. Eine schweizer. Gewerbestatistik könnte endlich einmal hierüber Aufschluß geben.

Die Forderungen der Bauhandwerker bedürfen einer grösseren hypothetischen Sicherung, als sie das gemeine Recht vorsieht.

Die Handelsverträge und Zolltarife dürfen nicht auf das Freihandelsideal zugeschnitten werden. Es ist uns schädlich. Wir haben keine Häfen, sind arm an Kohlen und Erzen, haben teure Frachten und erschwerende Gesetze. Ein Ausgleich muß durch die Zölle gefunden werden. Gewisse Neuerungen des Herrn Cramer-Frey, der die Handelsvertrags-Unterhandlungen dieses Jahrzehnts geführt hat, lehren uns, daß wir auf eine eigene Interessenvertretung bedacht sein müssen.

Die künftigen B und es bahn en müssen uns günstigere Verkehrs- und Frachtansätze bringen.

Das Lebensmittelpolizeigesetz ist ein zwei-

schneidiges Schwert, wenn es so willkürlich ausgelegt wird, wie das Fabrikgesetz.

Gesetzliche Grundlagen zur Förderung der gewöhnlichen Produktion sind nicht weniger berechtigt als die Gesetze und Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft. Was erhält diese nicht alljährlich für Vieh- und Pferdeprämien, Bodenverbesserung, Maßnahmen gegen gewisse Schäden, Viehseuchen, — über zwei Millionen Franken! Wir müßgönnten es der Landwirtschaft gewiß nicht, wünschen aber ähnliche Be- rücksichtigung unserer Bedürfnisse:

- a) Durch geistige Regelung des Submissionswesens, bei eidgenössischen, kantonalen und städtischen oder durch den Staat subventionierten Arbeiten;
- b) durch die Unterstützung gewerblicher Ausstellungen. Kein besserer Anlaß, die Leistungsfähigkeit öffentlich zu dokumentieren, als eine Ausstellung. Sie leistet dem Absatz wesentlichen Vorschub. Es wird zu permanenten Ausstellungen kommen, welche die Bazar einschränken können. Der Großindustrie zu lieb, die in Paris ausstellt, kann der Bund 1,650,000 Fr. entbehren, für die Thuner Gewerbe-Ausstellung nichts!
- c) durch weitere amtliche Versuchs- und Prüfungsanstalten für gewerbliche Zwecke, besonders für Holz und Bedarfsgegenstände der Kleinmechanik;
- d) durch größere Nutzbarmachung der einheimischen Rohprodukte (die Motion Bösch ist eine wertvolle Anregung) und motorischer Kräfte.

(Fortsetzung folgt.)

Neuester pat. Gesteinsbohrer für harte Steine.



Zur Herstellung von Löchern in Mauern bediente man sich bisher zweier oder vierseitiger Bohrer, Kron-

ersfreut sich seiner praktischen Konstruktion wegen allgemeiner Beliebtheit.

oder Spitzbohrer. Die zweiseitigen Bohrer hatten den Nachteil, daß die Löcher weniger egal wurden, während bei Verwendung vierseitiger Bohrer, schon bei einer geringen Drehung die eine Schneide wieder in die Vertiefung trat, welche durch die andere Schneide gebildet worden war.

Diese Nachteile sind durch den Gegenstand vorliegender Erfindung, wie die Zeichnung zeigt, durch die drei strahlenartig angeordneten Schneide vollständig beseitigt. Es findet bei Verwendung desselben weder ein Ausbrechen des Materials statt, noch treffen die einzelnen Schneiden bei der Drehung des Bohrs so leicht in die bereits hergestellten Vertiefungen.

Der Bohrer wird zweckmäßig aus Rundstahl hergestellt, in welchem drei nutenartige Vertiefungen angebracht sind, die sich, damit der Bohrer kräftig genug bleibt, in der Richtung nach dem Schaft hin verflachen. Der Bohrer hat eine sehr gute Führung in dem hergestellten Loch, so daß dieses eine ganz gerade Richtung erhält.

Die durch Nuten entstandenen Flügel sind an der Stirnseite zugeschrägt und bilden strahlenartige Schneiden, die an jedem Schleif- oder Schmiergelpunkt oder mit einer Flachfeile leicht nachgeschärft werden können.

Die Vertiefungen können statt gerade auch mehr oder weniger spiralförmig gemacht werden.

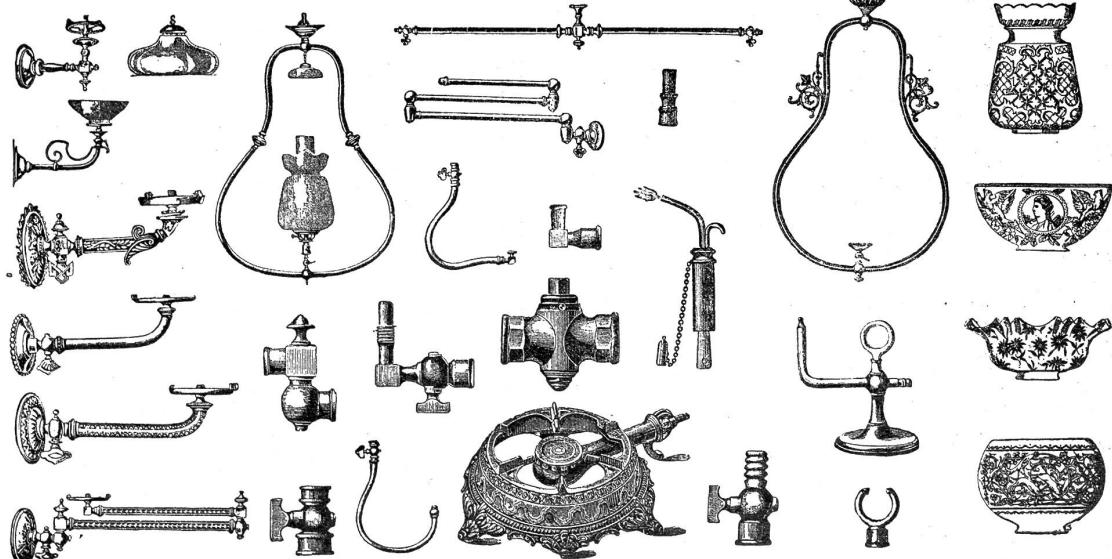
Mit Preisen und Mustern steht gerne zu Diensten E. Widmer, Spezialwerkzeuggeschäft Luzern.

Excelsior Schublehre.

Diese Schublehre, eine Verbesserung der früher an dieser Stelle beschriebenen "Columbus" Schublehre ist ein für jeden Handwerker unentbehrliches Werkzeug und

Armaturenfabrik Zürich

A liefert als Spezialität sämtliche Artikel für
Gas- und Wasserleitungs-Unternehmer
Abteilung: Artikel für Steinkohlen- und Acetylen-Gas.



Ankerstrasse 10.

FILIALE

der

Armaturen- und
Maschinenfabrik

Act.-Ges.
vormals J. A. Hilpert
Nürnberg.

Musterbücher nur an Wiederverkäufer auf Wunsch gratis und franko.

2260